



L I E C H T E N S T E I N

Richtlinien

für kommerzielle Standbetreiber

für die Durchführung

des Volksfestes am Staatsfeiertag 2020

Verfasser:

Organisationskomitee des Staatsfeiertages 2020

Liechtenstein Marketing

Äulestrasse 30

9490 Vaduz



Inhalt

I. Rechtliche Grundlagen	3
II. Grundsätzliches	3
III. Festplätze/ Stände	4
IV. Bewirtung	5
V. Zufahrt	5
VI. Jugendschutz	6
VII. Alkoholausschank	6
VIII. Musik / Unterhaltung	6
IX. Folgen bei Zuwiderhandlungen	6
X. Standgebühren	7
XI. Zuständigkeiten	7
XII. Datenschutz	7
XIII. Adressen	8
XIV. Merkblatt	9



I. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien gelten für kommerzielle Standbetreiber am Staatsfeiertag.

Vorbehalten bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere

- 1.1 *Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 ((KJG, LGBl-Nr 2009.029)*
- 1.2 *Verordnung vom 16. Mai 2000 über die Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrollverordnung, LMKV, LGBl-Nr 2000.94)*
- 1.3 *Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, vom 20. Juni 2014, SR 817.0, Stand 01. Mai 2017)*
- 1.4 *Verordnung vom 15. Dezember 2009 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV, LGBl-Nr 2009.343)*
- 1.5 *Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss (LGBl-Nr 1992.025)*
- 1.6 *Weisung der Gemeinde Vaduz über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten i.d.F. vom 01. Januar 2009.*

II. Grundsätzliches

- 2.1 *Kommerzielle Standbetreiber*

Als kommerzielle Standbetreiber gelten alle Standbetreiber welche nicht als liechtensteinischer Verein oder als Vaduzer Geschäft mit eigener Fläche am Staatsfeiertag teilnehmen und Waren bzw. Lebensmittel zum Verkauf anbieten. Sie sind an die Weisungen des Organisationskomitees (OK) gebunden.
- 2.2 *Anmeldung*

Indem sich ein Standbetreiber über die Homepage von Liechtenstein Marketing (www.staatsfeiertag.li) für den Staatsfeiertag anmeldet, akzeptiert dieser auch das hier vorliegende Reglement und geht einen verbindlichen Vertrag ein. Dieser offizielle Antrag impliziert jedoch keine fixe Zusage eines Standplatzes.
- 2.3 *Standgebühren und Standort*

Die Standgebühren werden vom OK festgelegt. Eine Übersichtstabelle wie sich die Standgebühren zusammensetzen ist unter Punkt XI. aufgelistet. Der Standort für den Verkauf der angemeldeten Waren und Lebensmittel wird ebenfalls vom OK festgelegt. Dieser wird dem Standbetreiber frühzeitig mitgeteilt.
- 2.4 *Bewilligung Standplatz*

Jeder Standbetreiber benötigt eine Bewilligung für seinen Standplatz. Diese wird nach der Begleichung der Standgebühren durch das OK an die Standbetreiber versendet und ist nur dann gültig wenn das Reglement eingehalten wird.
- 2.5 *Fliegende Händler*

Als "Fliegende Händler" gelten alle, welche keinen baulichen Verkaufsstand betreiben, sondern ihre Ware auf Teppichen oder Ähnlichem anbieten. Fliegenden Händlern werden am 15. August keine Tagesbewilligungen ausgestellt und sind somit nicht berechtigt am Staatsfeiertag teilzunehmen.



III. Festplätze/ Stände

3.1 *Aufbau*

Der Aufbau der Stände ist **am 15. August 2019** von **06.00 Uhr bis 11.15 Uhr** und **von 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr** erlaubt. Die Aufbauzeiten sind strikt einzuhalten, um Lärmbelastigungen während des Festakts auf der Schlosswiese zu vermeiden. Da während den Aufbauzeiten noch nicht alle Strassen verkehrsfrei sind, wird dem Aufbaupersonal aus Sicherheitsgründen empfohlen Leucht-/Sicherheitswesten zu tragen. Bei Unklarheiten vor dem Aufbau ist eine Meldung vor dem Aufbau beim **OK** zu tätigen.

3.2 *Abbau*

Der Abbau der Stände muss **bis 16. August 2020, 05.00 Uhr**, abgeschlossen sein.

3.3 *Platzgestaltung*

Die Stände müssen attraktiv, freundlich und einladend gestaltet werden. Geschlossene Zelte dürfen nicht aufgestellt werden. Das OK kann Vorgaben zur Platzgestaltung machen.

3.4 *Stand-Beschriftung*

Jeder Stand ist an gut sichtbarer Stelle **vom Standbetreiber** mit einem Namensschild (Mindestgrösse A3) zu versehen. Alle Preise und Preislisten sind Endpreise (Detailpreise) in Schweizer Franken und müssen gut sichtbar angeschlagen sein. Es empfiehlt sich, die Preise auch in Euro anzugeben.

3.5 *Bodenschutz*

Bei Ständen mit Kochstellen (Grill, Fritteuse, Ofen, Zuckerwatte, etc.) muss der Boden zum Schutz vor Verschmutzungen mit Floorliner (schwerentflammbares Schutz- und Abdeckvlies) abgedeckt werden.

3.6 *Platzreinigung und Abfallbeseitigung*

Jeder Verein ist zur Sauberhaltung seines Standplatzes und dessen Umfelds verpflichtet. Dazu hat der Verein **mindestens zwei Abfalleimer pro Standplatz** aufzustellen. Nach Abschluss des Festes hat der Verein den Platz zu räumen und zu reinigen. Abfälle sind in die vom OK zur Verfügung gestellten Abfallmulden zu entsorgen. Es ist untersagt, Eisen oder Aluminium in den Mulden zu entsorgen.

3.7 *Untervermietung*

Die Untervermietung des zugeteilten Platzes ist untersagt!

3.8 *Sponsoring*

Es ist nicht erlaubt, am Standplatz Sponsorenwerbung anzubringen. Bei vorhandenen Sponsorenwerbungen müssen diese auf Weisung des OK ohne Widerspruch abgehängt werden und es kommt zu einer Strafzahlung.

3.9 *Haftung*

Für verursachte Schäden auf dem Standplatz haftet der Standbetreiber.



IV. Bewirtung

- 4.1 *Weisung der Gemeinde Vaduz*
Der Weisung über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten ist Folge zu leisten.
- 4.2 *Verwendung von Mehrwegbechern*
Die Verpflegung der Besucher erfolgt über Ausschank-Tische (Selbstbedienung). Für den Ausschank dürfen grundsätzlich nur Mehrwegbecher (kein Glas) verwendet werden. Die Mehrwegbecher müssen durch den Standbetreiber über die Firma Cup&More bestellt werden. Das OK wird zeitnah allen Standbetreibern das dazugehörige Bestellformular zukommen lassen.
- 4.3 *Versicherung für Personen und Sachschäden*
Der Standbetreiber ist verpflichtet, für den Staatsfeiertag eine gültige Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen, welche auch allfällige Schäden oder Verunreinigungen auf dem zugewiesenen Standplatz sowie Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle abdeckt.
- 4.4 *Preisliste*
Die Preisliste mit den angebotenen Speisen und Getränken kann beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen eingereicht und kontrolliert werden lassen. Ansprechperson ist Herr Markus Vallaster (markus.vallaster@llv.li).
- 4.5 *Sicherheit am Stand*
Stände, an denen mit Gas oder anderen Heizquellen gearbeitet wird, müssen mit einem geeigneten Löschmittel (Handfeuerlöscher) ausgerüstet sein. Bei Gas als Brandquelle ist ein CO₂-Löscher für die Brandklasse C vorgeschrieben. Bei anderen Brandquellen kann es ein Handfeuerlöscher der Brandklasse A oder B sein. Die Gasanschlüsse und Schläuche müssen vorher auf ihre Dichtheit geprüft werden.
- 4.6 *Hygiene / Kontrolle am Stand*
Der mitwirkende Verein hat die „8 Hauptregeln für den Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien“ (siehe Anhang) einzuhalten. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) wird Kontrollen insbesondere hinsichtlich der Hygiene, aber auch hinsichtlich aller weiteren Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln (siehe separates Schreiben der ALKVW), durchführen.
- 4.7 *Rauchverbot in geschlossenen Zelten*
In geschlossenen Festzelten gilt grundsätzlich ein Rauchverbot. Ein Festzelt gilt dann als geschlossen, wenn von den vier Zeltwänden mehr als zwei geschlossen sind.

V. Zufahrt

- 5.1 *Fahrbewilligungen*
Für die Zufahrt aufs Festgelände werden Zufahrtsbewilligungen benötigt. Diese können beim OK Staatsfeiertag oder der Landespolizei bezogen werden.
- 5.2 *Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen*
Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen für LKWs müssen von den Lieferanten direkt bei der **Motorfahrzeugkontrolle** eingeholt werden.
- 5.3 *Platzierung Kühlwagen*
Die Platzierung von Kühlwagen (egal ob durch die Lieferanten oder den Standbetreiber selber) hat in Absprache mit dem OK zu erfolgen. Vor dem Aufstellen des Kühlwagens ist **Kontakt mit dem OK** aufzunehmen.



VI. Jugendschutz

Der Standbetreiber hat für die Einhaltung des Kinder- und Jugendgesetzes zu sorgen. Kontrollen werden von der Landespolizei und/oder dem Jugendschutzbeauftragten des Amtes für Soziale Dienst durchgeführt. Zuwiderhandlungen werden polizeilich verfolgt.

VII. Alkoholausschank

Der Verkauf und Ausschank von Spirituosen und Mixgetränken mit gebranntem Alkohol wie Alcopops und dergleichen ist auf den Festplätzen *grundsätzlich verboten*.

VIII. Musik / Unterhaltung

8.1 *Beschallung der Festplätze*

Das OK sorgt auf allen Hauptplätzen für eine angemessene musikalische Beschallung, welche die gesetzlichen Lautstärkebestimmungen nicht übersteigt. Den Standbetreibern ist es untersagt, eigene Musikanlagen zu betreiben. Ausnahmen (z.B. Live-Musik) müssen schriftlich beim OK angemeldet und vom OK genehmigt werden.

8.2 *Einhaltung der Lautstärke*

Die erzeugten Schallemissionen dürfen den Stundenpegel von 93 dB (A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Lautstärkebestimmungen von ausnahmsweise genehmigten musikalischen Darbietungen wird vom OK überwacht. Bei Überschreitung der höchstzulässigen Lautstärke kann die Darbietung durch das OK abgebrochen werden.

8.3 *Musik und Beleuchtung während dem Feuerwerk*

Ab 21.57 Uhr muss die musikalische Beschallung und die Beleuchtung des Standes ausgeschaltet werden. Erst nach dem offiziellen Ende des Feuerwerks darf die Beschallung und Beleuchtung wieder betrieben werden. Bei Nichteinhaltung wird eine Strafe von CHF 500.- eingezogen.

IX. Folgen bei Zuwiderhandlungen

9.1 *Folgen bei Zuwiderhandlungen*

Das OK ist in den nachfolgenden Fällen befugt, den Stand sofort und entschädigungslos zu schließen:

- wenn keine Standbewilligung vorhanden ist,
- wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Standbewilligung nicht oder nicht mehr bestehen,
- wenn sich der Standbetreiber nicht an die gesetzlichen Bestimmungen oder an die in diesen Richtlinien festgelegten Vorschriften hält,
- wenn die Anordnungen des OK nicht befolgt werden.

9.2 *Sicherstellung der Ware*

Bei Schliessung des Standes aufgrund von Zuwiderhandlungen kann die Ware sichergestellt werden.



X. Standgebühren

10.1 Standplätze

Die Standplätze liegen im Zentrum von Vaduz, wo auch das Volksfest stattfindet. Es sind Plätze, auf denen erfahrungsgemäss sehr viele Kundenkontakte erzielt werden können.

Standgebühr für Food- Stand pro m ²	CHF 50.-	Mindestens 4m ² (CHF 200.-)
Standgebühr für Non-Food- Stand pro m ²	CHF 40.-	Mindestens 4m ² (CHF 160.-)
Servicegebühren (Bearbeitungsgebühren, Stromanschluss, dezentraler Wasseranschluss zur allgemeinen Benützung etc.)	CHF 200.-	Fixer Betrag
Wasseranschluss direkt am Stand (nur auf Bestellung)	CHF 200.-	Fixer Betrag

Bei **Nachbestellungen** von Strom- und Wasseranschlüssen werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Diese können bis zu CHF 800.- betragen.

10.2 Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch das OK in Zusammenarbeit mit der Landespolizei. Den Weisungen des OK und der Landespolizei ist strikt Folge zu leisten. Das OK ist bemüht, bei der Zuteilung der Plätze eine gute Durchmischung des Angebots zu erreichen. Sonderwünsche können bei der Platzzuweisung nicht berücksichtigt werden.

10.3 Zahlungsmodalitäten

Die Standgebühren werden von Liechtenstein Marketing gemäss Anmeldeformular vor dem Staatsfeiertag 2020 in Rechnung gestellt. Standbetreiber, welche die Standgebühren bis zu dem von Liechtenstein Marketing festgesetzten Termin nicht überweisen, verlieren das Anrecht auf einen Standplatz.

XI. Zuständigkeiten

Der/die Unterzeichnete des Antragsformulars gilt gegenüber dem OK als verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Abläufe.

XII. Datenschutz

12.1 Datenspeicherung

Mit der Anmeldung erklärt sich der Standbetreiber damit einverstanden, dass die zur Verfügung gestellten Daten während einer Frist von maximal 10 Jahren bei Liechtenstein Marketing gespeichert werden.

12.2 Datenweitergabe

Für die Ausführung der üblichen Geschäftstätigkeit ist es notwendig, dass ein Teil der Daten an Dritte weitergegeben werden. Den folgenden Amtsstellen und Unternehmen werden die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt:

- Landespolizei
- Samariterverein
- Amt für Lebensmittelkontrolle
- Amt für soziale Dienste
- Infrastrukturanbieter (Wasser, Strom, Mehrwegbecher etc.)



Sollten weitere Parteien Daten für die übliche Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Staatsfeiertag benötigen, erlauben wir uns die Daten ohne Rücksprache mit dem Standbetreiber weiterzugeben.

Der Standbetreiber erklärt sich bei der Anmeldung mit der Weitergabe der Daten an Dritte für die übliche Geschäftstätigkeit einverstanden. Die Vereine erklären sich ausserdem damit einverstanden, dass der Vereinsname inklusive dem Produktangebot in der Staatsfeiertagsbroschüre und auf der Website www.staatsfeiertag.li veröffentlicht wird.

XIII. Adressen

Organisationskomitee des Staatsfeiertag 2020

Liechtenstein Marketing
Äulestrasse 30
9490 Vaduz
info@staatsfeiertag.li

Kontaktperson

Liechtenstein Marketing
Priya Ender
Äulestrasse 30
9490 Vaduz
T +423 / 239 63 13
priya.ender@liechtenstein.li

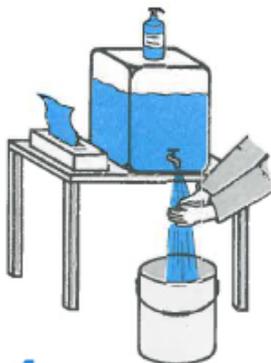
XIV. Merkblatt

MERKBLATT

Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien

Die 8 Hauptregeln

- 2** Kühlhaltung der leichtverderblichen Lebensmittel:
- max. 5°C
- Kontrollthermometer



- 4** Handwascheinrichtung mit
- Trinkwasser
- Reinigungsmittel
- Einweghandtüchern

- 6** Wer mit Lebensmitteln arbeitet raucht nicht



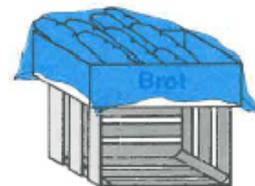
- 7** Abfälle
- vorschriftsgemäss beseitigen



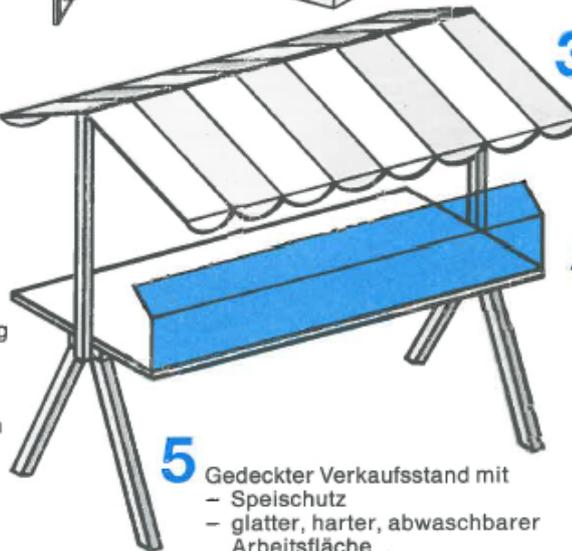
- 1** Anlieferung der Lebensmittel
- sauber verpackt
- leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt



- 3** Lagerung von Lebensmitteln vor äusseren Einflüssen geschützt



- 5** Gedeckter Verkaufsstand mit
- Spelschutz
- glatter, harter, abwaschbarer Arbeitsfläche



- 8** Nicht zur Arbeit zugelassenes Personal mit
- eitrigen Wunden
- Durchfall
- Grippe/Fieber



Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren
Nachdruck 2004